



Karte 4a Schutzgutübergreifendes Zielkonzept "Grüne Infrastruktur" (s. Kap. 4.1)

Sicherung und Verbesserung

-  Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt:
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) (inkl. nachgemeldete Flächen, 2017)
 - EU-Vogelschutzgebiete (VSG)
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - weitere landesweit bedeutsame Flächen für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz

 Sonstige Wälder

 Gebiete mit besonderer Bedeutung für:

Landschaftsbild und Erholung

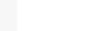
- Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung (1. Durchgang, ergänzt)
- Gebiete landesweiter Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung

Landesweit bedeutsame Böden*

- Extremstandorte
- Naturnahe Böden
- Seltene Böden
- Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung

* Dargestellt werden nur Flächen ≥ 25 ha. Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer

 Prioritäre Fließgewässer nach WRRL, Laich- und Aufwuchsgewässer, überregionale Wanderrouen für die Fischfauna

 Stillgewässer (> 50 ha)

 Küsten- und Übergangsgewässer / Ästuare

Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung

 Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen

- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
- Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inkl. Moorgleye, ohne Sanddeckkulturen, Organomarsch und flach überdeckte Moore)

Sonstige Signaturen

 Untere Naturschutzbehörden

 Naturräumliche Regionen

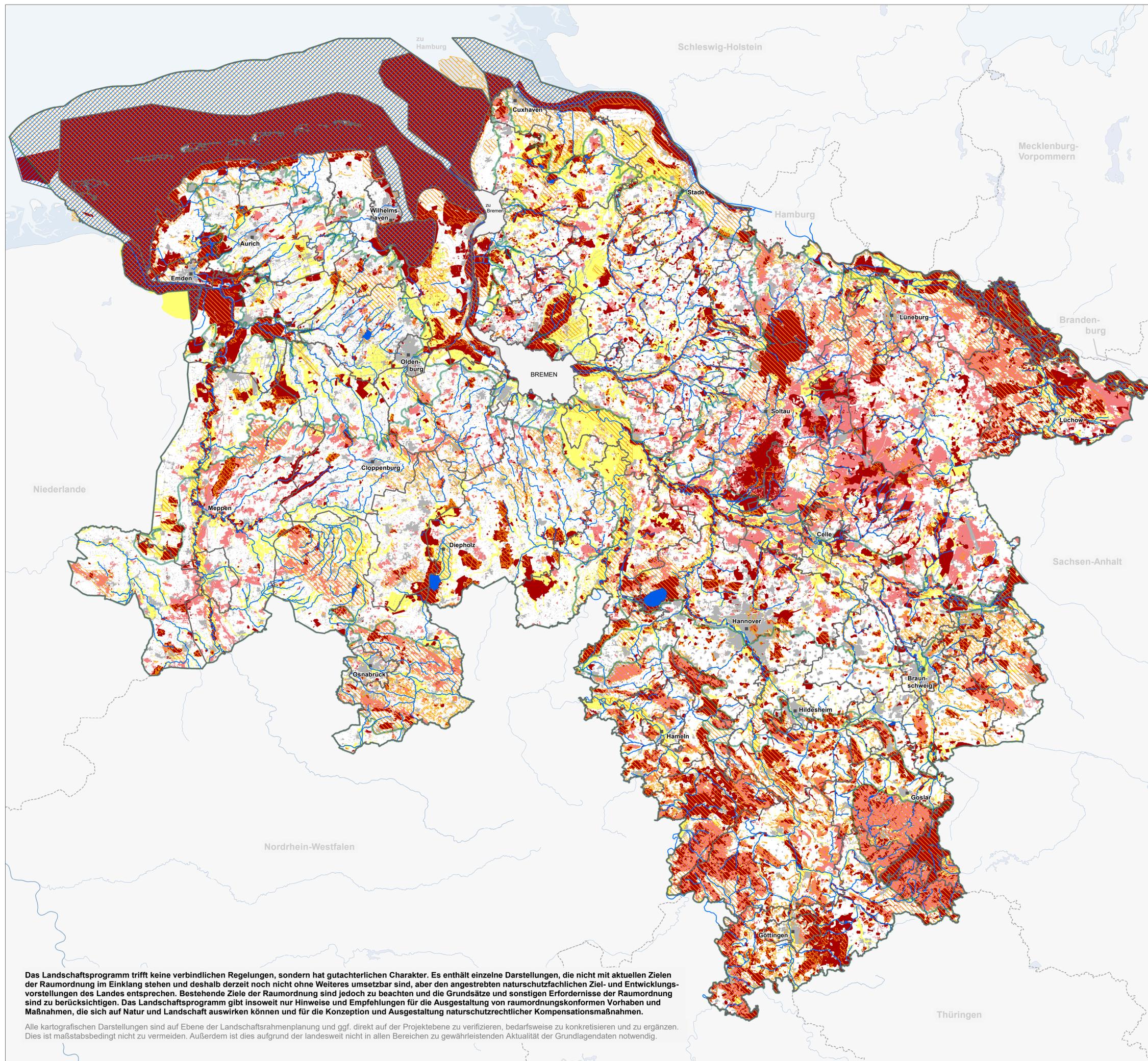
 Siedlungsfläche

ENTWURF

Bearbeitung: (Stand April 2020)



Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 1:500.000



Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können und für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist maßstabsbedingt nicht zu vermeiden. Außerdem ist dies aufgrund der landesweit nicht in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten notwendig.